



Informationen

Anzeigepflicht und Überprüfungen von Amalgamabscheideranlagen

Das Einleiten oder Einbringen von amalgamhaltigem Wasser in öffentliche Abwasseranlagen unterliegt, entsprechend der Indirekteinleiterverordnung, der Anzeigepflicht bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Generell muss eine Überprüfung der Amalgamabscheideranlage **vor Inbetriebnahme** und **wiederkehrend alle 5 Jahre** erfolgen. Die Durchführung der Überprüfung erfolgt durch einen Sachverständigen. Im Land Brandenburg sind Mitarbeiter von betreiberunabhängigen Betrieben bzw. Sachverständigenorganisationen sogenannte Sachverständige im Sinne der Verordnung.

Anzeige	<ul style="list-style-type: none"> ✓ vor Inbetriebnahme <ul style="list-style-type: none"> – Formular Vordruck 50, an die zuständige Untere Wasserbehörde senden
Wiederkehrende Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ alle 5 Jahre ✓ Änderungsmeldungen <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung neuer Behandlungsplätze – Wechsel der Amalgamabscheideranlage – Weiterbetrieb bei Betreiberwechsel
Prüfer	Sachverständiger
Prüfbelege an	Untere Wasserbehörde
Entsorgungsnachweis für Amalgamabfälle	<p>AS 18 01 10</p> <p>Unter Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin fallen insbesondere die Inhalte von Amalgamabscheidern, Amalgamreste und extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen. Diese Abfälle sind gesondert zu sammeln und als gefährliche Abfälle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.</p>

Weiterführende Informationen und Adressen der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde erhalten Sie auf der Homepage beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336104.de>

Anzeige

- über die Inbetriebnahme oder
- den Weiterbetrieb

der Einleitung oder Einbringung von amalgamhaltigem Abwasser nach § 4 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung

1 Allgemeine Angaben

1.1. Einleiter:

Name und Anschrift:

Praxis: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Telefax _____

E-Mail-Adresse _____

Ansprechpartner / Verantwortlicher: _____ Telefon: _____

2 Angaben zur Herkunft und Behandlung des amalgamhaltigen Abwassers

2.1. Behandlungseinheit

Anzahl der Behandlungseinheiten, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt: _____

Gesamtzahl der Behandlungseinheiten: _____

2.2. Art der Abwasserbehandlungsanlage/Zulassungsunterlagen/5-jährige Überprüfung

	Abscheider 1	Abscheider 2	Abscheider 3	Abscheider 4
Dient zur Abwasserbehandlung mehrerer Behandlungseinheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hersteller				
Typ				
Geräte-Nr.				
Zulassungs-Nr. DIBt/ Datum der Zulassung				
Datum der Inbetriebnahme				
Gehört zu Behandlungseinheit Typ				
letzte Überprüfung (Inbetriebnahme/Erstprüfung oder wiederkehrende Prüfung) durch einen Sachverständigen*)	Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht
Bemerkungen				

für weitere Amalgamabscheider sind die Angaben zu 2.2 auf einem Beiblatt zusammengestellt

3 **Wartung**

Wartung der/des Amalgamabscheider/s durch

- Wartungsfirma**
- Kopie des Wartungsvertrages ist beigefügt
- Kopie des Wartungsvertrages wird nachgereicht

oder

- Wartung durch Sachkundigen* der Praxis**
Nachweis der Sachkunde in Kopie als Anlage beigefügt/wird nachgereicht

4 **Entsorgung der amalgamhaltigen Abfälle (Abscheidegut)**

- Entsorgungsfirma Name und Adresse der Entsorgungsfirma:
- _____
- _____
- _____
- Postversand
- Sonstiges: _____

5 **Die Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern in der Anlage zum Anzeigenvordruck werde ich beachten.**

Ort/Datum

Unterschrift des **Anlagenbetreibers/verantwortlichen Vertreters**

* Die gekennzeichneten Begriffe sind in den Nummern 12, 13 und 14 der A n l a g e definiert.

(verbleibt beim Anlagenbetreiber)

Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern

Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:

1. Die Einleitung des amalgamhaltigen Abwassers aus Behandlungseinheiten und des Abwassers, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, darf nur über bauartzugelassene Amalgamabscheider erfolgen.
2. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) einzubauen, zu betreiben, durch einen Sachkundigen*) zu warten und durch einen Sachverständigen gemäß § 4 Absatz 3 Indirekteinleiterverordnung (IndV)*) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen.
3. Mit Abgabe dieser Anzeige (Inbetriebnahme/Weiterbetrieb) und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist ein Prüfbericht über die durchgeführte Überprüfung (Generalinspektion) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Angabe eventueller Mängel und mit Vorschlägen zu Fristen zur Beseitigung an die untere Wasserbehörde zu übergeben.
4. Der Einbau des Abscheiders muss durch einen fachkundigen Betrieb erfolgen.
5. In dem zu führenden Betriebstagebuch sind die Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Beim Betrieb und bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Anzuzeigen sind in jedem Fall die beabsichtigte Einrichtung weiterer Behandlungsplätze oder der Wechsel von Amalgamabscheidern.
8. Die in Amalgamabscheidern anfallenden Amalgamschlämme dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern sind den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
9. Die bei der Röntgenfilmentwicklung anfallenden Fixier- und Entwicklerbäder sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Bei Fixier- und Entwicklerbädern handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), die einer obligatorischen Nachweisführung unterliegen. Daraus folgt, dass Fixier- und Entwicklerbäder nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, sondern als Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen sind. Sonderabfälle unterliegen einer Andienpflicht an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB), Berliner Str. 27a, 14467 Potsdam. Aus diesem Grund sind weitere Auskünfte bei der SBB schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 0331/279327 einzuholen. Eine Betriebsübergabe oder Betriebseinstellung (Praxisveräußerung oder -schließung) ist anzuzeigen.
10. Für die Überprüfung (Generalinspektion) von bauartzugelassenen Amalgamabscheidern gemäß der Indirekteinleiterverordnung können auch anerkannte bzw. zugelassene Sachverständige oder sachverständige Stellen anderer Bundesländer oder EU- Staaten herangezogen werden.

11. Als **Sachkundige** werden Personen des Betreibers oder beauftragte Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Amalgamabscheidern auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vorortweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.
12. **Sachverständige** im Land Brandenburg sind Mitarbeiter von betreiberunabhängigen Betrieben, Sachverständigenorganisationen oder sonstigen Institutionen bzw. selbstständige Sachverständige, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern im Umfang der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Amalgamabscheidern verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen sachverständigen Mitarbeitern des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.